

Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Waakirchen

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium, Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürger sowie das kulturelle Leben der Gemeinde als Grundlage. Die Gemeinde betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Der Gewinn wird ausschließlich für Büchereizwecke genutzt. Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde Waakirchen bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die insbesondere Einwohnern der Gemeinde Waakirchen zur Verfügung steht. Auswärts wohnende Personen können die Benutzererlaubnis durch den Leiter der Gemeindebücherei erhalten. Das Ausleihen ist nur gegen Vorlage des auf den Benutzer ausgestellten Benutzerausweises möglich.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Leser meldet sich persönlich unter der Vorlage eines amtlichen Personalausweises bei der Gemeindebücherei an. Bei Kindern und Jugendliche unter 14 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis und ein Ausweisdokument eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.

(2) Die persönlichen Daten werden ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben verwendet. Er – oder sein gesetzlicher Vertreter – verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.

(3) Jeder Bürger erhält nach Anmeldung einen Büchereiausweis (Leserausweis), der beim Besuch der Bücherei mitzuführen ist. Der Benutzerausweis ist Eigentum der Bücherei und nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Bei Verlust, oder Aufgabe des Wohnsitzes ist dies unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen und die Abgabe des Leserausweises Pflicht. Es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 2 vor.

§ 4 Ausleihe

(1) Das Ausleihen von Büchern und anderen Medien ist nur in Verbindung mit dem Büchereiausweis möglich.

(2) Medien die als Informations- oder Präsenzbestand jederzeit für den Benutzer zu Verfügung gestellt werden, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

(3) Die normale Leihdauer für Medien beträgt vier Wochen. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist um zwei Wochen ist nur mit mündlichem oder telefonischem Antrag möglich, sofern die Ausleihe nicht von anderen Benutzern vorbestellt wurde.

(4) Ist ein gewünschtes Medium im Moment nicht verfügbar, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht wird der Benutzer benachrichtigt. Die Vorbestellung liegt eine Woche zur Abholung bereit.

(5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleiher und Vorbestellung zu begrenzen.

(6) Werden die entnommenen Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Leser kostenpflichtig gemahnt. Nach wiederholter Mahnung können die Bücher durch einen Boten abgeholt und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(7) Sofern Gebühren offen sind, können die betreffenden Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

Die Benutzung sowie das Ausleihen von Medien der Gemeindebücherei Waakirchen ist kostenfrei. Bei nicht einhalten der vereinbarten Leihfrist von vier Wochen, wird der Benutzer kostenpflichtig gemahnt.

Pro Medium und pro Woche: 0,50 €

§ 6 Behandlung, Haftung und Verlust

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und diese vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, Randbemerkungen, Markierungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung.

(2) Festgestellte Schäden, sowie der Verlust von Medien sind der Bücherei sofort mitzuteilen.

(3) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Medien und übernimmt keine Haftung für Schäden die durch Missbrauch des Leserausweises, oder Schäden die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

(4) Bei Nichtbeachtung der dritten Mahnung, Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe, kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – die Gebühren einer Neuanschaffung verlangen.

(5) Bei Minderjährigen haften für die Schäden, sowie für die anfallenden Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Vorschriften dieser Benutzungssatzung deren Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter.

(6) Für entstehende Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die während des Gebrauchs der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume, der Eingänge und des Außengeländes sowie bei Gebrauch der zu Verfügung gestellten Gegenstände, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstanden sind.

§ 7

Allgemeine Aufenthalts- und Benutzungsbedingungen

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Gemeindebücherei Waakirchen gelten die Benutzungssatzung und die Weisungen des Büchereipersonals. Das Personal ist dazu berechtigt Personen die die Satzung missachten aus den Räumen der Bücherei zu verweisen.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Mitbürger nicht gestört werden. Das Mitbringen von Speisen, Getränken und rauchen, das Führen von lauten Unterhaltungen sowie Tiere (mit Ausnahme von Begleithunden) sind in der Bücherei nicht gestattet.

(3) Der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Druckmaterialien, das Verteilen von Flugblättern sowie Bild- und Tonaufnahmen ist nur mit Absprache des Personals gestattet. Befragungen, Unterschriftensammlungen oder Werbeaktionen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Für jegliche Beschädigung muss der Besucher für die entstehenden Kosten aufkommen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen die Benutzungssatzung, kann durch eine schriftliche Verfügung der Gemeinde Waakirchen ein Verweis der Bücherei ausgesprochen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Waakirchen tritt zum 1.12.2021 in Kraft.

Waakirchen, 28.10.2021

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel

1. Bürgermeister